



FAUSTKÄMPFERVERBAND - AUSTRIA



AUSTRIAN BOXING FEDERATION

Satzung des Faustkämpferverband - Austria Austrian Boxing Federation

§1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen **Faustkämpferverband - Austria, Austrian Boxing Federation** und hat seinen Sitz in **Wien**. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt, die Tätigkeit des Verbands **Faustkämpferverband - Austria, Austrian Boxing Federation** ist geographisch nicht begrenzt. Der Verband **Faustkämpferverband - Austria, Austrian Boxing Federation** verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Im Nachfolgenden wird der Name des Verbands **Faustkämpferverband - Austria, Austrian Boxing Federation** vereinfacht als **FVA** oder auch **Verband** genannt.

§2 Zweck

Der FVA ist ein Zusammenschluss von Personen und Instituten der Bundesländer der Republik Österreich sowie internationalen Organisationen. Unter Anerkennung der nationalen und internationalen Boxverbände und der Internationalen Boxing Association (AIBA) sowie der European Boxing Union (EBU) welche die Verbreitung, Weiterentwicklung und Beaufsichtigung des Boxsports (AIBA Open Boxing AOB, World Series Boxing WSB und AIBA Pro Boxing APB) als Zielsetzung anerkennen ist der FVA Kontrollorgan des Berufsboxsports. Im Fokus des FVA steht die Ordnung, Regelung und Betreuung sowie Überwachung des Berufsboxsportes im österreichischen Bundesgebiet und soweit dies nach den Bestimmungen des jeweiligen ausländischen Staates zulässig ist, auch im Ausland zu gewährleisten.

§ 3 Gender-Klausel

Soweit in diesen Satzungen für Funktionsträger und sonstige handelnde Personen die männliche Sprachform verwendet wird, soll dadurch keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Formulierung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes. Die diese Satzungen beschließende Generalversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede beschriebene Position sowohl mit einer Frau als auch mit einem Mann besetzt werden kann.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Als ideelle Betätigungsfelder zur Erfüllung des Verbandszwecks dienen:

- a) die Formulierung einer Gründungserklärung, die der Ansprache der breiten Öffentlichkeit dient und potenziellen Mitgliedern Auskunft über die Zielsetzungen, Werte und Ausrichtung des Verbands gibt und deren Unterfertigung neben der eigentlichen Beitrittserklärung die Grundlage für den Beitritt darstellt.
- b) die Durchführung von der Allgemeinheit zugänglichen Informations-, Austausch- und Vernetzungsveranstaltungen (Konferenzen, Tagungen, Lehrgänge, Workshops, Ausstellungen, Studien- und Arbeitsgruppen sowie studienberatende bzw. -begleitende Treffen) mit dem Ziel Veränderungsprozesse im Kampf- und Kraftsport zu moderieren sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen nachhaltige Effekte zu erzielen
- c) der Aufbau, die Entwicklung und der Betrieb einer oder mehrerer Internet-Plattformen zur Förderung, Präsentation, Bewerbung sowie Einsammlung von Finanzierungsbeiträgen zur Umsetzung der im § 2 genannten Projekte.
- d) die Beteiligung an Unternehmungen oder sonstigen Organisationen, die am Aufbau, an der Entwicklung und/oder zur Sicherheit und Förderung der im § 2 genannten Ziele mitwirken oder sonstige wesentliche Leistungen dafür erbringen;
- e) die Lizenzierung der Berufsboxer und der Funktionäre gemäß der Aufnahme- und Prüfungsordnung, den sportlichen Regeln und der Satzung vornehmen;
- f) das Überwachen von Berufssportveranstaltungen und Kämpfen;
- g) Berufssportveranstaltungen im In- und Ausland nach Massgabe § 2 gemäß den sportlichen Regeln lizenzieren und durchführen lassen;
- h) die Einhaltung der vertraglich festgelegten Börsen, Entschädigungen und Gebühren, welche bei derartigen Veranstaltungen anfallen überwachen;
- i) den Boxsport im und gegenüber dem Ausland vertreten;
- j) den Berufsboxern und seinen Lizenzträgern die Genehmigung zu internationalen Veranstaltungen erteilen, sowie die Starterlaubnis im Ausland gewähren;
- k) die Vereinigung mit Organisationen die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen

- l) Erträge aus Verbandseigenen Sporteinrichtungen und Veranstaltungen;
- m) Interessenvertretung des olympischen Boxsports in nationalen und internationalen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
- n) Aus- und Weiterbildung von Trainern und Kampfrichtern sowie von Ringärzten;
- o) Erlass einheitlicher Wettkampfbestimmungen unter Beachtung der nationalen und internationalen Kampfsport Regeln. Der FVA ist berechtigt, aktiv in jeglicher Art und Weise in den Veranstaltungsbereich einzugreifen, sofern dies zur Förderung des Boxsports oder zur Abwendung oder Geringhaltung von materiellen und immateriellen Schäden des Berufsboxsports erforderlich erscheint.
- p) Veranstaltung von nationalen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie internationaler Turniere;
- q) Benennung und Betreuung der Athleten bei internationalen Wettkämpfen Welt- und Europameisterschaften, Länderkämpfen, Turnieren in allen ausgeschriebenen Altersklassen sowie den AIBA-Programmen AIBA Open Boxing (AOB), AIBA Professional Boxing (APB) und World Series of Boxing (WSB);
- r) Förderung von talentierten und professionellen Athleten im Rahmen der leistungssportlichen Schulungsorganisationen des Verbands;
- s) Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Breitensports;
- t) Öffentlichkeitsarbeit für den olympischen Boxsport
- u) Organisation des Ligabetriebs;
- v) Der Vorstand des FVA kann gemäss den Bestimmungen des § 22 Förderungen, Unterstützungen und finanzielle Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandsvermögens vergeben, muss diese mittels Beschlusses, egal ob zustimmend oder ablehnend, schriftlich mitteilen. Die Beurteilung darüber obliegt einzig und allein dem Vorstand, eine Berufung oder die Einberufung und Abstimmung einer außerordentlichen Generalversammlung ist nicht möglich. Es besteht kein wie immer gearteter Anspruch oder Rechtsanspruch auf Zuerkennung von Geldmitteln oder Vergünstigungen für alle Mitglieder des FVA.
- w) Der Vorstand hat in allen Fällen von Gewährung finanzieller Zuwendungen und Vergünstigungen auf die finanziellen Verhältnisse und Vermögensverhältnisse des FVA Bedacht zu nehmen.
- x) Die Information der breiten Öffentlichkeit oder sonstiger Zielgruppen im In- und Ausland mittels verschiedenster Medien und PR-Instrumente über die Ziele und unterschiedlichen Aktivitäten des Verbands.
- y) Die gezielte Ansprache von Entscheidungsträgern in Wirtschaft, Medien, Politik und Institutionen, um diese für eine Unterstützung des Verbands sowie seiner Aktivitäten zu gewinnen.

§ 5 Materielle Mittel

1) Als Materielle Mittel dienen:

- a) den Beiträgen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und den Anteilen der Beiträge der Landes- und Zweigvereine;
- b) dem Entgelt für besondere Leistungen des Verbands auf den die Mitglieder nicht schon aufgrund ihrer Mitgliedschaft unentgeltlichen Anspruch haben;
- c) der Betrieb von Sportstätten und Jugendzentren;
- d) Erhebung von Gebühren;
- e) die Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, Partnerfachkräften und anderen Interessierten, um deren Kompetenzen für die Arbeit im Boxsport im In- und Ausland zu verbessern;
- f) den Erträgen aus nationalen und internationalen Veranstaltungen;
- g) den Erträgen der Einrichtungen, Unternehmungen und Kapitalanlagen des Verbandes;
- h) Erträge aus den in § 4 Abs. 1 genannten ideellen Mitteln;
- i) Erträgen aus den in § 6 genannten Trägerschaften;
- j) den Spenden und Zuwendungen aller Art insbesondere der dem ÖBV zufallende Anteil an den Sporttoto – und Lottoerträgen.
- k) dem Vermieten von Räumen und Wohnungen;
- l) Crowdfunding für Entwicklungsprojekte in den Kernbereichen Boxsport und zur Förderung von talentierten Athleten;
- m) den vom Verband verhängten Strafen;
- n) den Einnahmen aus Werbung, wobei die Unabhängigkeit des Verbands und die Verfolgung seiner statutarischen Ziele nicht beeinträchtigt werden darf.
- o) der Verkauf sowie der Verlag und Vertrieb von Verbandszeitschriften, von Handbüchern und sonstigen Druckwerken; Übermittlung derartiger Behelfe und Druckwerke an die Behörden und die ausländischen Vereinigungen, der Betrieb von Auskunftsbüros, Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen, Sachverständigengutachten wobei sämtliche der in Zif.o erwähnten Tätigkeiten durch ausgelagerte Unternehmen durchzuführen sind, sofern diese Tätigkeiten sich nicht als unentbehrlich für die Erreichung des Verbandszwecks erweisen;
- p) Der Verband darf sich an anderer Körperschaften, Personengesellschaften oder Privatstiftungen für die Durchführung seiner Aufgaben bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des Verbands angesehen werden kann.

§ 6 Trägerschaft von Projekten

Die Umsetzung der Ziele des Verbands soll auch durch die Übernahme von Trägerschaften erreichen werden. Es ist die Trägerschaft von Projekten anzustreben welche in Form von Abteilungen zu führen sind:

1. Abteilung: Sport, Bildung und Weiterentwicklung

- q) Entwicklung und Durchführung von Trainings- und Qualifizierungsprogrammen sowie Beratungen im Bereich des Amateur- und Profikampfsports
- r) Entwicklung und Durchführung von sportlichen Programmen, Förderung von talentierten und professionellen Athleten, Organisation von nationalen und internationalen Turnieren
- s) Beratungen von talentierten und professionellen Athleten zur nachhaltige Entwicklung.
- t) Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen für Trainern, Ringrichtern und Ringärzten
- u) Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen zur Persönlichkeitsentwicklung für talentierte und professionellen Athleten, Trainer, Ringrichter und Ringärzten
- v) Diese Tätigkeit wird von fachkundigen Mitgliedern übernommen, die der Verband durch die Geschäftsführung beaufsichtigt, weiterbildet und ggf. angemessen honoriert.
- w) Mit der Erfüllung, der mit dem Projekt Sport, Bildung und Weiterentwicklung anfallenden Aufgaben wird durch den Vorstand die Geschäftsführung beauftragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- x) Der Verband bestrebt, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie angemessen fortzubilden und zu beraten.

2. Abteilung: Kind- und Jugendfördergruppen

- a) Die Entwicklung und Errichtung von Kinder- und Jugendfördergruppen. Die Betreuung in allgemein sportlichen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen soll durch pädagogische Fachkräfte erfolgen, die durch den Verband zu diesem Zweck eingestellt werden und entsprechend honoriert werden.
- b) Die vom Verband errichteten Einrichtungen stehen den Mitgliedern zur Benutzung offen. Eine Beschränkung ergibt sich aus der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter und der Größe der vorhandenen Räumlichkeiten.
- c) Crowdfunding für gemeinwohlorientierte und nachhaltige Immobilien zur Nutzung von Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen
- d) Diese Tätigkeit wird von fachkundigen Mitgliedern übernommen, die der Verband durch die Geschäftsführung beaufsichtigt, weiterbildet und ggf. angemessen honoriert.
- e) Mit der Erfüllung, der mit der Abteilung Kind und Jugendfördergruppen anfallenden Aufgaben wird durch den Vorstand die Geschäftsführung beauftragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- f) Der Verband bestrebt, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie angemessen fortzubilden und zu beraten.

3. Abteilung: Wissenschaft und Forschung

- a) Durchführung von Forschungsvorhaben wie z. B. wissenschaftliche Erfassung von Gründungsförderungsprogrammen im Bereich Sportförderung,
- b) Identifizierung und Dokumentation wirksamer Investitionsstrategien für Sozialunternehmer, Analyse internationaler Innovations- und Kollaborations-Cluster und Netzwerke
- c) Crowdfunding für Gründungsförderungsprogramme im Bereich Forschung für soziale innovative und sportlich nachhaltige Projekte
- d) Evaluation und zeitnahe Veröffentlichung von Forschungs- und Projektergebnissen.
- e) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen wie z.B. Kolloquien, Tagungen und Kongresse.
- f) Konzeption und Durchführung von Machbarkeitsstudien ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren.
- g) Diese Tätigkeit wird von fachkundigen Mitgliedern übernommen, die der Verband durch die Geschäftsführung beaufsichtigt, weiterbildet und ggf. angemessen honoriert.
- h) Mit der Erfüllung, der mit dem Projekt Wissenschaft und Forschung anfallenden Aufgaben wird durch den Vorstand die Geschäftsführung beauftragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- i) Der Verband bestrebt, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie angemessen fortzubilden und zu beraten.

4. Abteilung: Bürgerschaftliches Engagement zur Förderung des Boxsports

- a) Entwicklung und Durchführung von Tagungen, Festivals und Turnieren zur Förderung des Verständnisses für den Box- Kraft und Ausdauersport.
- b) Crowdfunding für gemeinwohlorientierte und nachhaltige Sportstätten.
- c) Entwicklung und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Förderung der Gesundheit durch sportliche Aktivitäten.
- d) Unterstützung und Beratung von Initiativen bürgerschaftlichen Engagements zur Stärkung ihrer gemeinnützigen Wirkung über den kommunalen Bereich hinaus.
- e) Das Anstreben von Kooperationen mit Vereinen, Gruppen und Individuen heterogener Interessen, um Bürgerinnen und Bürger zu befähigen sich kritisch mit sportlichen und gesellschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen.
- f) Diese Tätigkeit wird von fachkundigen Mitgliedern übernommen, die der Verband durch die Geschäftsführung beaufsichtigt, weiterbildet und ggf. angemessen honoriert.
- g) Mit der Erfüllung, der mit dem Projekt Bürgerschaftliches Engagement und Förderung des Boxsports anfallenden Aufgaben wird durch den Vorstand die Geschäftsführung beauftragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- h) Der Verband bestrebt, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie angemessen fortzubilden und zu beraten.

§ 7 Verbandsjahr

Verbandsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche-, fördernde-, und institutionelle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Anmeldung kann schriftlich, telefonisch oder per Internet erfolgen; das Nähere regelt der Vorstand.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die einen Mitgliedsbeitrag leisten, sich darüber hinaus an der Verbandsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als ordentliches Mitglied im Verband aufrecht ist.
3. Institutionelles Mitglied kann jede juristische Person oder Personenvereinigung (Institution, Organisation) werden, welche die Statuten der nationalen und internationalen Kampfsportverbände anerkennt oder sich mit der Aus- Fort- und Weiterbildung von sportlich aktiven Menschen befasst, sofern deren Kriterien dieser Vereinigung entsprechen. Der Aufnahmeantrag für Institutionelle Mitglieder ist unter Berücksichtigung einer Kopie der Rechtsform bzw. Statuten, der Ausbildungsrichtlinien und der Liste der in der Institution tätigen Ausbilder samt deren Qualifikationsnachweis sowie dem Nachweis der absolvierten Ausbildung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig in schriftlicher Form über die Aufnahme. Institutionelle Mitglieder haben keine Stimmrechte in der Generalversammlung.
4. Fördernde und Institutionelle Mitglieder sind jene, die einen Förderbeitrag leisten, unabhängig davon, ob sie Leistungen des Verbands in Anspruch nehmen oder nicht. Fördernde und Institutionelle Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
5. Ehrenmitglieder sind jene, denen diese besondere Mitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verband von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen wird. Aus dem Kreis der Ehrenmitglieder kann ein Ehrenpräsident ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
6. Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Vorstand in die ihrer Beteiligung an der Verbandsarbeit entsprechende Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden. Die Umstufung ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft, Lizenzerteilung

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat; Lizenznehmer müssen darüber hinaus die Bestimmungen der Aufnahme- und Prüfungsordnung erfüllt haben. Minderjährige erwerben die Mitgliedschaft nur bei Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag (§ 29 Schriftverkehr) bei der Geschäftsstelle des FVA beantragt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald dem Antragstellenden eine schriftliche Aufnahmeerklärung (Ausstellung des Mitgliedsausweises) erteilt ist. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft und Erteilung dieser erklärt der Aufnahmewerber die Satzung, die sportlichen Regeln und die Aufnahme- und Prüfungsordnung als für sich bindend anzuerkennen.
3. Allen Mitgliedern des FVA ist eine politische und / oder religiöse Betätigung im Verband untersagt.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
5. Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Berufungsausschusses sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind auf Dauer der Tätigkeit / Ehrenmitgliedschaft von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
6. Lizenzausweise sind jährlich zu erneuern.
7. Fördernde Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Einbezahlung eines Förderbeitrages.

§ 10 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht (ausgenommen für Rechnungsprüfer, die auch ordentliche oder fördernde Mitglieder werden können), steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Verbandstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag, sowie die festgesetzten Lizenzgebühren jeweils für zwölf Monate im Voraus ohne Aufforderung bis spätestens 15. Jänner des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Weiters ist jedes Mitglied verpflichtet, Strafen und Kosten binnen acht Werktagen nach rechtskräftiger Entscheidung / Festsetzung zu entrichten. Eine Nichtentrichtung zieht den Ausschluss sowie eine mindestens 3-jährige Sperre (Lizenzentzug) nach sich.
6. Werden Mitgliedsbeiträge und / oder Lizenzgebühren und / oder Strafen und Kosten nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt, ruhen neben den Mitgliedsrechten auch
7. sämtliche Lizenzen, welche das Mitglied inne hat bis zur restlosen Bezahlung. Auch dürfen keine Tätigkeiten im Berufsboxsport ausgeübt werden.

8. Sollte ein Lizenznehmer trotz Aufforderung zur Entrichtung allfälliger Mitgliedsbeiträge, Lizenzgebühren, Verbandsabgaben, rechtskräftig verhängter Geldstrafen und Kosten dieser nicht nachkommen, kann der Vorstand ohne weitere Anhörung nach Erwägung aller Umstände den Ausschluss des Lizenznehmers sowie eine Sperre bis zu 3 Jahren verhängen. Bei Berufsboxern und Managern erfolgt eine Mitteilung der Sperre an alle nationalen wie internationalen Verbände

§ 11 Mitarbeitensformen für Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitarbeitensformen teilzunehmen. Die Mitarbeit erfolgt im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Geschäftsführung für die Erreichung der in § 2 genannten Ziele.
2. Mitarbeitensformen werden von der Geschäftsführung eingerichtet und beendet.
3. Mitglieder, die laufend mitarbeiten, können sich durch eine persönliche und schriftliche Erklärung jährlich vom Mitgliedsbeitrag befreien lassen.
4. Mitglieder, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen, haben über Gründung und Auflösung die Geschäftsführung zu informieren.
5. Mitglieder, die finanzielle Mittel verwalten, haben entsprechend den Finanzrichtlinien zu handeln.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit 3 monatiger Frist erfolgen.
3. Ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austritts den Status eines fördernden Mitglieds wählen.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn das ordentliche Mitglied die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder gröblich verletzt hat, durch unehrenhaftes Verhalten, oder wenn das ordentliche Mitglied durch die Fortsetzung der Mitgliedschaft das Ansehen des Verbands beeinträchtigen kann.
5. Die Streichung eines fördernden Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als drei Monate keinen Förderbeitrag geleistet hat.
6. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist diesem unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
7. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung an die nächste ordentliche oder außerordentliche

Generalversammlung zu Händen des Vorsitzenden zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

8. Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr an der Verbandsarbeit beteiligen, können vom Vorstand auf den Status von fördernden Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern umgestuft werden.
9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 13 Organe des Verbands

Verbandsorgane sind:

Generalversammlung, (§ 14)
der Vorstand, (§ 16)
die Geschäftsführer, (§ 19)
die Rechnungsprüfer, (§ 20)
der Generalsekretär, (§ 21)
Schiedsgericht/ Versöhnungsteam, (§ 22)

§ 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet nach Ablauf eines Kalenderjahres spätestens bis 31. Dezember des folgenden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Rechnungsprüfer.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle des FVA schriftlich einzureichen .
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder die persönlich anwesend

sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es darf maximal eine Stimme an ein Mitglied übertragen werden.

8. Beim FVA lizenzierte Manager sind berechtigt innerhalb der Generalversammlung, außerordentlichen Generalversammlung oder sonstigen Abstimmungen für vertraglich an sie gebundene Lizenznehmer (Boxer, Trainer, Sekundanten), sofern diese nicht persönlich anwesend sind, auch ohne vorliegende schriftliche Stimmübertragung gültig zu stimmen und die Vertretung und Interessen dieser Personen auszuüben.
9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
12. Sämtliche Abstimmungen, sowohl über Wahlvorschläge, als auch über Statutenänderungen oder beliebig anderen Anträge erfolgen schriftlich und unter Wahrung des Datenschutzes, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung dies begehrt.
13. Gültige Beschlüsse, ausser auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Änderungen der Statuten, Errichtung einer Stiftung, Errichtung von Landes- und Zweigvereinen, Beteiligung an Kapitalgesellschaften und die Auflösung des Verbandes kann die Generalversammlung beschließen.

§ 15 Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes. Beschlussfassung über den Voranschlag. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung.
2. Bestellung und Enthebung des Präsidenten und des Vorstandes sowie des Ehrenpräsidenten des Verbandes.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Bericht des Berufungsausschusses
5. Festsetzung der Höhe der Einschreibgebühren, Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Lizenzgebühren.
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft sowie über Anträge gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes.

8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: dem Präsident und dem Stellvertretenden Vizepräsident sowie bis zu maximal sieben weiteren Mitgliedern
 2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
 3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre, wobei übergreifende Funktionsperioden anzustreben sind. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
 4. Der Vorstand wird durch den Präsidenten, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
 6. Der Ehrenpräsident ist berechtigt, an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmberechtigung teilzunehmen.
 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Für den Fall dass der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht ist Einstimmigkeit erforderlich
 8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
 9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
 10. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben.
 11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolger wirksam.
 12. Der Verband verzichtet gegenüber den Mitgliedern des Vorstands auf die Geltendmachung von Regress- und Haftungsansprüchen wegen leicht fahrlässigen Handelns. Regress- und Haftungsansprüche wegen grob fahrlässigen Handelns werden auf € 3000,- pro Vorstandsmitglied und Funktionsperiode beschränkt.
- Der Verband wird die Mitglieder des Vorstands im Rahmen dieser

Haftungsbestimmungen von allen Ansprüchen Dritter inklusive allfälliger in Geldbeträgen verhängter Strafen schad- und klaglos halten, soweit diese wegen Verrichtungen in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied erfolgen. Weiters wird der Verband allen Vorstandsmitgliedern die Kosten der Rechtsvertretung bei der Abwehr aller Haftungsansprüche von Seiten Dritter sowie bei Strafverfahren gegen sie finanzieren, soweit diese in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied erfolgen. Liegt dem Anlassfall grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zu Grunde, ist der Verband nach Abschluss des Verfahrens berechtigt, sich am betroffenen Vorstandsmitglied im Rahmen obiger Haftungsbestimmungen schadlos zu halten. In allen genannten Belangen ist ein haftungsauslösendes Untätigbleiben einem aktiven Tätigwerden gleichzusetzen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
4. Verwaltung des Verbandsvermögens.
5. Aufnahme, Umstufung im Status, Ausschluss und Streichung von ordentlichen Vorstandsmitgliedern.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands.
7. Sportliche Regeln sowie eine Aufnahme- und Prüfungsordnung auszuarbeiten, sowie die Festsetzung der Gebühren- und Anti-Dopingverordnung;
8. Im Bedarfsfall einen Repräsentanten für internationale Angelegenheiten sowie einen Pressesprecher zu bestellen. Solche zu bestellende Personen müssen keine Vorstandsmitglieder sein;
9. Bei Verstößen gegen die Satzungen und / oder sportlichen Regeln Strafen auszusprechen und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von weiteren Verstößen setzen;
10. Soweit im Einzelfall der Satzung oder den sportlichen Regeln nichts anderes bestimmt ist, können vom Vorstand des FVA als erste Instanz folgende Maßnahmen oder Strafen verhängt werden:
 - a. Verweis / Verwarnung
 - b. Geldstrafe bis max. EUR 10.000,-
 - c. zeitweilige Sperre
 - d. Aberkennung eines Titels
 - e. unbefristeter Lizenzentzug / Sperre
 - f. Ausschluss

Der Verweis oder eine Verwarnung kann von einem Vorstandsmitglied des FVA anlässlich einer Veranstaltung, Versammlung oder sonstigen Zusammenkunft mündlich erteilt werden und ist in der nächstfolgenden Vorstandssitzung schriftlich im Protokoll zu vermerken.

Geldstrafen können bedingt auf Zeit ausgesprochen bzw. verhängt werden.

Gleichfalls kann vom Vorstand ein unbefristeter Lizenzentzug oder eine zeitweilige Sperre zur Bewährung auf Zeit ausgesetzt werden.

11. Dies sollte vor allem bei fahrlässig herbeigeführten Zuwiderhandlungen in Betracht gezogen werden. Gegen jede verhängte Strafe oder Entscheidung des Vorstandes des FVA ist Berufung an den Berufungsausschuss möglich.

12. Eine rechtzeitig und formgerecht eingebrachte Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

13. Während einer boxsportlichen Veranstaltung kann der sportliche Delegierte gegen sämtliche Verbandsmitglieder und Lizenznehmer, ausgenommen Mitglieder des Vorstandes und des Berufungsausschusses, folgende Strafen, allenfalls auch nebeneinander, verhängen:

- a. Verweis
- b. Entfernung vom Ring
- c. Geldstrafe
- d. Verbot der weiteren Lizenzausübung bei der laufenden Veranstaltung.

14. Gegen die Entscheidung des Delegierten kann innerhalb einer Woche schriftlich Protest bei der Geschäftsstelle des FVA eingebracht werden, welcher nach einem Erlag einer Protestgebühr in Höhe von EUR 250,-- behandelt wird. Sollte dem Protest statt gegeben werden, ist die Protestgebühr zurück zu erstatten.

15. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist der Berufungsausschuss als erstinstanzliches Disziplinarorgan für die endgültige Sanktionierung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen ausschließlich zuständig. Der Vorstand ist verpflichtet, beim Berufungsausschuss unverzüglich ein Disziplinarverfahren anhängig zu machen, sobald ihm Informationen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Personen, die der Disziplinarhoheit des FVA unterliegen, nicht ausgeschlossen werden kann. Die Befugnis zur „Vorläufigen Suspendierung“ eines Boxers oder einer anderen Person in begründeten Verdachtsfällen verbleibt beim Vorstand.

16. Initiierung von Niederlassungen in Österreich sowie weltweit und die Einstellung erforderlicher Arbeitskräfte sowie alle Maßnahmen, die zur Gewährleistung einer ordentlichen und reibungslosen Geschäftsführung notwendig sind.

§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident bekleidet die höchste Verbandsfunktion. Ihm obliegt die Vertretung des Verbands, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands gegenüber Behörden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten.
3. Bei Gefahr im Verzug oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
4. Der Präsident oder ein von diesem bevollmächtigtes Vorstandsmitglied ist zuständig für Mitteilungen an die Medien.
5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich. Er hat dem Rechnungsprüfer auf Verlangen oder über Anordnung des Vorstandes sämtliche für eine Überprüfung seiner Finanzgebarung geführten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
6. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Verbandsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verband gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.
7. Zur Führung von organisatorisch eingrenzbaaren Bereichen des Verbands können Geschäftsführer im In- und Ausland bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Sie können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Sie sind für die ihnen zugewiesenen Agenden Verbandsintern allein zeichnungsberechtigt. Die Tätigkeit der Geschäftsführer ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften der Geschäftsführer von den Verbandsfunktionen eines Vorstandsmitglieds organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum Geschäftsführer bestellt werden.

§ 19 Der Berufungsausschuss

1. Der Berufungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der möglichst Jurist sein soll und zwei Beisitzern, von denen möglichst einer ein Arzt sein soll. Die Mitglieder des Berufungsausschusses müssen nicht Mitglieder des FVA sein. Sie dürfen keine Lizenznehmer sein. Sitzungen und Verhandlungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitglieder des Berufungsausschusses und zwei Ersatzmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Jedes Mitglied kann beliebig oft wiedergewählt werden.

3. Scheidet ein Mitglied des Berufungsausschusses aus, kooptieren die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger, der bis zur nächstfolgenden Generalversammlung amtiert.
4. Der Berufungsausschuss ist Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Vorstandes.
5. Die Mitglieder des FVA sind dem Berufungsausschuss gegenüber auskunftspflichtig und haben auf Wunsch alle geforderten Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Sie haben Ladungen des Berufungsausschusses zu Sitzungen Folge zu leisten.
6. Verhandlungen des Berufungsausschusses sind für Mitglieder des FVA öffentlich. Presse und Rundfunk können zugelassen werden. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, die Öffentlichkeit auszuschließen, soweit die Anwesenheit Dritter das Verfahren beeinträchtigen würde. Beratungen und Abstimmungen sind jedoch stets geheim.
7. Über Sitzungen und Verhandlungen des Berufungsausschusses werden Protokolle angefertigt.
8. Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
9. Der Berufungsausschuss hat nach Vorliegen jeder Berufung dem Berufungswerber die Höhe des zu leistenden Kostenvorschusses bekannt zu geben. Der Berufungsausschuss hat erst dann seine Tätigkeit aufzunehmen, wenn der Kostenvorschuss entrichtet wurde. Der Kostenvorschuss darf die Höhe von EUR 500,-- nicht übersteigen.
10. Betroffene Entscheidungen sind dem Berufungswerber und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende kann veranlassen, dass die Entscheidungen allen Verbandsmitgliedern bekannt gegeben werden
11. Die Entscheidungen des Berufungsausschusses können nur von ordentlichen Gerichten aufgehoben werden. Der Berufungsausschuss kann die Wirksamkeit seiner Entscheidung von dem Ausgang eines ordentlichen Gerichtsverfahrens abhängig machen. In diesem Fall muss das betroffene Mitglied das ordentliche Gericht innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Berufungsausschusses anrufen.
12. Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen - mit Ausnahme der „Vorläufigen Suspendierung“ (insoweit bleibt es bei der Zuständigkeit des Vorstandes) - ist der Berufungsausschuss außerdem als erstinstanzliches Disziplinarorgan entscheidungszuständig.
13. Insoweit gelten folgende Regelungen:
 - § 19 Abs. (1), (2), (3), (6), (7) und (8) sind entsprechend anzuwenden.
 - a. § 19 Abs. (5) gilt entsprechend mit der zusätzlichen Maßgabe, dass sich die
 - b. Auskunftspflicht auch auf sämtliche Lizenznehmer und/oder auf solche Personen erstreckt, die sich der Disziplinalgewalt des FVA unterworfen haben.
 - c. Die Kosten des Berufungsausschusses trägt der FVA; die Kosten der Beteiligten und/oder Betroffenen, insbesondere ggf. anfallende Anwaltskosten, werden nicht erstattet.

§ 20 Berufung

- a. Gegen alle Entscheidungen des Vorstandes ist die Berufung an den Berufungsausschuss zulässig, es sei denn, dass eine solche ausdrücklich in der Satzung oder den sportlichen Regeln ausgeschlossen ist.
- b. Soweit in der Satzung und in den sportlichen Regeln nichts anderes bestimmt ist, muss eine Berufung schriftlich innerhalb eines Monats mit Begründung bei der Geschäftsstelle des FVA eingegangen sein. Die Geschäftsstelle hat die Berufung unverzüglich dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses zuzuleiten.
- c. Bleibt eine Berufung ohne Erfolg, so hat der Berufungswerber dem Verband die vom Berufungsausschuss festgesetzten Kosten zu erstatten. Eine Erstattung von Anwaltskosten oder von Kosten eines Betroffenen oder einer Partei findet nicht statt.
- d. Erst nach der Entscheidung des Berufungsausschusses ist der ordentliche Rechtsweg für den Berufungswerber beschreitbar, sofern eine Überprüfung oder Änderung der Entscheidung durch ein ordentliches Gericht überhaupt möglich ist.

§ 21 Aufnahme- und Prüfungsordnung

- a. Der Vorstand hat für die Einhaltung der sportlichen Regeln sowie der Aufnahme- und Prüfungsordnung für Ring-, Punkterichter und Zeitnehmer Sorge zu tragen. Dasselbe gilt für Änderungen dieser Vorschriften, sofern sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- b. Insbesondere ist bei der Erteilung von Lizenzen Bedacht auf das Ansehen und die sportlichen Erfolge des FVA zu nehmen.

§ 22 Förderungen des FVA

- a. Förderungen, finanzielle Zuwendungen und Unterstützungen können nur Lizenznehmern des FVA gewährt werden. Die Höhe der Förderung, Zuwendung und Unterstützung richtet-
- b. sich nach der Förderungswürdigkeit des Boxers, welche vom Vorstand nach sportlichen Aktivitäten und Erfolgen sowie der zu erwartenden Erfolge beurteilt wird.
- c. Eine Förderung kann nur verliehen werden, wenn der Boxer beim FVA lizenziert ist. Die Förderung ist nicht rückzahlbar. Förderungen können für Trainingslager oder zur körperlichen und sportlichen Weiterbildung des Boxers vergeben werden.
- d. Zur Erlangung einer Förderung ist ein schriftliches Ansuchen bei der Geschäftsstelle des FVA einzubringen. Eine Rekordliste des Boxers, gegebenenfalls auch als Amateur, sind dem Ansuchen beizulegen. Der Vorstand entscheidet in der nächsten Sitzung über das Ansuchen.
- e. Eine finanzielle Zuwendung kann nur einem beim FVA lizenzierten Veranstalter oder Manager gewährt werden und muss dem österreichischen Berufsboxsport zugute kommen. Finanzielle Zuwendungen können Managern und Veranstaltern

anlässlich einer bevorstehenden Veranstaltung, zur Durchführung der Veranstaltung oder eines Kampfes, gewährt werden. Die Entscheidung über die finanzielle Zuwendung obliegt dem Vorstand und ist nicht rückzahlbar.

- f. Mitgliedern oder Lizenznehmern, die ohne eigenes Verschulden finanziell in eine Notlage kommen, kann vom Vorstand des FVA eine einmalige Unterstützung, sprich Geldaushilfe zugesprochen werden, welche EUR 10.000,— nicht übersteigen darf. Auf den Bedarf und die Person des Mitgliedes sowie dessen Familienstand und Notlage ist Bedacht zu nehmen. Eine einmalige finanzielle Unterstützung darf nur in Ausnahme- und Härtefällen gewährt werden und ist nicht rückzahlbar.
- g. Eine widmungsgemäße Verwendung finanzieller Zuwendungen, Förderungen und Unterstützungen muss vom Begünstigten schriftlich bestätigt werden. Wird eine zuerkannte Förderung widmungswidrig verwendet hat der FVA das Recht die gewährte Zuwendung / Förderung wieder rück zu fordern. In diesem Fall verpflichtet sich der Begünstigte zur bedingungslosen Rückzahlung.
- h. Diesbezügliche Ansuchen sind an den Vorstand des FVA zu richten und schriftlich bei der Geschäftsstelle des FVA einzubringen.

§ 23 Geschäftsführer

Zur Führung von organisatorisch eingrenzbaeren Bereichen der Akademie können Geschäftsführer bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Sie können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Sie sind für die ihnen zugewiesenen Agenden Verbandsintern allein zeichnungsberechtigt. Die Tätigkeit der Geschäftsführer ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften der Geschäftsführer von den Verbandsfunktionen eines Vorstandsmitglieds organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum Geschäftsführer bestellt werden.

1. Zu den Aufgaben eins Geschäftsführers gehören im Besonderen

- a) Festlegung der Arbeitsformen für Mitglieder sowie die Aufsicht darüber;
- b) Verantwortung für die Erstellung und Implementierung der strategischen Planung, wobei die Erstellung unter der Einbeziehung des Präsidiums erfolgt
- c) die operative Planung der Akademie;
- d) Vorlage der Grundzüge der Einnahmen- und Ausgabenpolitik der Akademie an die Mitgliederversammlung;
- e) Verantwortung für die Erstellung und den Vollzug des Budgets innerhalb des vom Präsidium festgelegten Budgetrahmens und die Unterfertigung der Bilanz;
- f) Vorlage der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung an den Präsidenten, wobei die Geschäftsordnung zumindest zu enthalten hat wie Beschlüsse dokumentiert werden, wie Anträge durch Verbandsmitglieder behandelt werden, wie die Geschäftsverteilung der Geschäftsführer aussieht und wie die Vertretung der

Geschäftsführung im Innenverhältnis aussieht, wobei die Geschäftsführung auch die Möglichkeit hat, einen diesbezüglichen Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen, wenn sich der Vorstand und die Geschäftsführung auf keinen Vorschlag einigen können;

- g) Die Untertreibung eines Vorschlages für die Wahl eines externen Abschlussprüfers gemäß VerG 2002 § 5, Abs. 5 an die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Rechnungsprüfer;
- h) Ausschluss oder Einschränkungen von Mitgliederrechten von Mitgliedern;
- i) Abberufung von Mitgliedern von ihren Funktionen, sofern sie nicht direkt von der Mitgliederversammlung für diese Funktion gewählt sind;
- j) alle weiteren Aufgaben, die durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausdrücklich der Geschäftsführung zugewiesen werden.

2. Geschäftsführung

- a) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem Mitgliedern. Das Mitglied wird durch den Vorstand für eine maximal fünfjährige Funktionsperiode bestellt. Eine Wiederbestellung in die Geschäftsführung ist zulässig. Die besonderen Geschäftsbereiche der Geschäftsführung werden durch den Vorstand zugewiesen.
- b) Die Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung endet durch Ablauf der Funktionsperiode, freiwilliges Ausscheiden, Verlust der Mitgliedschaft oder durch Abberufung durch den Vorstand.
- c) Die Geschäftsleitung kann Aufgaben an Arbeitskreise oder andere übertragen. Diese sind der Geschäftsleitung Rechenschaft schuldig. Die in Zi. 1 lit. a bis j genannten Aufgaben sind nicht an Arbeitskreise oder andere übertragbar.
- d) Beschlüsse der Geschäftsführung müssen einstimmig getroffen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Vorstand.
- e) Die Geschäftsführung hat der Mitgliederversammlung schriftlich über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Der Rechenschaftsbericht ist allen Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

§ 24 Rechnungsprüfer

1. Von der Generalversammlung werden mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Sinne des Vereinsgesetzes ist stattdessen auch die Bestellung eines Wirtschaftstreuhänders zum Rechnungsprüfer möglich. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist,

d.h. insbesondere dürfen sie nicht dem Vorstand angehören.

§ 25 Generalsekretariat

1. Der Generalsekretär ist Funktionär des Verbands. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.
2. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des Generalsekretariats von den Verbandsfunktionen eines Vorstandsmitglieds organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum Generalsekretär bestellt werden.
3. Der Generalsekretär ist dem Vorstand weisungsgebunden.
4. Er ist, ebenso wie der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter, für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt.

§ 26 Das Versöhnungsteam-Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zu deren Schlichtung vorerst ein Versöhnungsteam zu konstituieren.
2. Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil aus eigenem, über Aufforderung des anderen Streitteiles oder des Vorstandes binnen 14 Tagen ein ordentliches Verbandsmitglied namhaft macht. Diese haben sich binnen 14 Tagen auf einen Vorsitzenden des Versöhnungsteams zu einigen, der auch Nichtmitglied sein kann. Mangels einer Einigung ist der Vorsitzende vom Vorstand zu bestimmen. Sollte ein Streitteil der Aufforderung zur Namhaftmachung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht entsprechen, ist der Vorstand über Aufforderung des anderen Streitteiles verpflichtet, seinerseits nach billigem Ermessen für den säumigen Streitteil ein Mitglied namhaft zu machen.
3. Für den Fall, dass die Schlichtung der Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis durch das Versöhnungsteam nicht nach maximal drei Verhandlungen bzw. nicht innerhalb von vier Wochen nach Konstituierung erfolgt, hat sich das Versöhnungsteam als Schiedsgericht zu erklären. Sofern die bisherigen Mitglieder des Versöhnungsteams die Funktion eines Schiedsgerichts nicht übernehmen wollen, sind sie im Sinne des Absatzes 2 zu bestellen.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
5. Die Generalversammlung hat für das Versöhnungsteam-Schiedsgericht eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, welche für alle am Beschlusstag noch nicht abgeschlossenen Verfahren gilt.

§ 27 Haftung

1. Der Verband haftet ausschließlich mit seinem Verbandsvermögen.
2. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verband persönlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Verbands.

§ 28 Datenschutz

Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Verbands. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt. Der Verband hat einen Datenschutzbeauftragten.

§ 29 Schriftverkehr / Schriftliche Eingaben

Alle schriftlichen Eingaben, Berufungen, Proteste und dergleichen sind an die Geschäftsstelle des FVA zu richten und können per Post, Fax oder per elektronischer Datenübermittlung (E-Mail) eingebracht werden.

§ 30 Auflösung des Verbands

1. Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Verbandsvermögen muss ausschließlich für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c EStG verwendet werden. Dies gilt sinngemäß bei behördlicher Aufhebung des Verbands und Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes.
3. Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 31 Nichtdiskriminierung

Jedwede Diskriminierung aus Gründen nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion und sonstiger anderer Meinungen ist verboten und wird mit Suspendierung oder Ausschlusses geahndet.

§ 32 Schlussbestimmung

Der Präsident oder sein Vertreter werden einzeln von den Gründern als Gemeinschaft ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zunehmen, die für korrekte und rechtmäßige Eintragungen in das Vereinsregister durch die Vereinsbehörde erforderlich sind.